

## Gemeinde Dabel

Vorlage - Nr.: BV-034/2017  
 Datum: 23.02.2017  
 Vorlageart: Beschlussvorlage

### Betr.: Beschluss über die Ernennung des Wehrführers und seines Stellvertreters zu Ehrenbeamten der Gemeinde Dabel und Bestätigung der Wahl

Beteiligte Gremien:  
 Sitzungsdatum Gremium  
 23.03.2017 Gemeindevertretung Dabel

1. Zuständige/federführende Abt.

Bürger- und Ordnungsamt

2. Mitwirkende Ämter:

**Beschlussvorschlag:** Die Wahl des Wehrführers und seines Stellvertreterers der Feuerwehr der Gemeinde Dabel am 20.01.2017 wird bestätigt.

Die Kameraden Christian Elm und Marcus Komischke werden aufgrund ihrer Wahl zum Wehrführer und Stellvertreter des Wehrführers der Freiwilligen Feuerwehr Dabel zu Ehrenbeamten der Gemeinde Dabel berufen.

#### **Begründung:**

Auf der Versammlung zur Neuwahl des Wehrvorstandes der Freiwilligen Feuerwehr Dabel am 05.01.2017 wurden die Kameraden Christian Elm zum Wehrführer und Marcus Komischke zum Stellvertreter des Wehrführers gewählt. Entsprechend dem Brandschutzgesetz des Landes M-V sind Herr Elm und Herr Komischke für ihre Amtszeit von 6 Jahren zum Ehrenbeamten der Gemeinde Dabel zu ernennen.

#### **Finanzielle Auswirkungen**

Ja	
Nein	X

ÜPL	
APL	

Betrag in €:	
Produktsachkonto:	
Haushaltsjahr:	
Deckungsvorschlag	

#### **Anlagen:**

## Gemeinde Dabel

Vorlage - Nr.: BVD-034/2016-1  
Datum: 13.03.2017  
Vorlageart: Beschlussvorlage

### **Betr.: Abschluss einer vertraglichen Vereinbarung über die Sicherstellung der Finanzierung des Regionalen Bildungsganges an der Verbundenen Regionalen Schule und Gymnasium Sternberg**

Beteiligte Gremien:  
Sitzungsdatum      Gremium  
23.03.2017          Gemeindevertretung Dabel

#### 1. Zuständige/federführende Abt.

Amt für Zentrale Dienste

#### 2. Mitwirkende Ämter:

### **Beschlussvorschlag:**

Der Beschluss der Gemeindevertretung vom 18.08.2016 BVD 034/2016 zur vertraglichen Vereinbarung über die Sicherstellung der Finanzierung des regionalen Bildungsganges an der Verbundenen regionalen Schule und Gymnasium Sternberg zwischen dem Landkreis Ludwigslust-Parchim und der Gemeinde Dabel wird aufgehoben.

Die Gemeindevertretung Dabel beschließt die vertragliche Vereinbarung über die Sicherstellung der Finanzierung des regionalen Bildungsganges an der Verbundenen regionalen Schule und Gymnasium Sternberg zwischen dem Landkreis Ludwigslust-Parchim und der Gemeinde Dabel zu schließen.

Der Bürgermeister wird beauftragt die weiteren notwendigen Vertragsverhandlungen zu führen.

### **Begründung:**

Der Landrat des Landkreises LUP hat die Städte und Gemeinden des Amtes Sternberger Seenlandschaft mit Schreiben vom 03.06.2016 aufgefordert, zur Sicherung der Finanzierung des Regionalen Bildungsganges an der Verbundenen Regionalen Schule und Gymnasium „David Franck“ Sternberg eine vertragliche Vereinbarung zu schließen (siehe Anlage 1). Die Notwendigkeit dieser Vereinbarung ergibt sich aus der Sicherstellung der grundlegenden Finanzierungsverantwortung für den Regionalen Bildungsgang.

Zusätzliche Ausgaben in den Haushalten, die aufgrund des Abschlusses der Vereinbarung als notwendige Ausgaben anfallen, werden laut Aussage des Landkreises als Pflichtausgaben gewertet und fallen nicht unter den Vorgaben der Haushaltskonsolidierung.

Mit dem Landkreis wurden weitere Gespräche geführt und es besteht weiterhin die Möglichkeit des Abschlusses der Vereinbarung mit dem Landkreis. Hierzu sind die Beschlüsse der Gemeinden Kobrow, Hohen Pritz, Borkow, Blankenberg, Dabel und Kloster Tempzin notwendig. Entstehende Kosten sind in der Anlage 2 und kostenabsenkende Maßnahmen in der Anlage 3 dargestellt.

Vorteile der Vereinbarung:

- a. Mit Abschluss der Vereinbarung gilt der Schulstandort in seiner jetzigen bestehenden Form als gesichert.
- b. Die Trägerschaft und damit die Gesamtfinanzierung verbleiben beim Landkreis.
- c. Die Absenkung der Kreisumlage um 0,6 % hat Bestand.

Wird die Vereinbarung nicht geschlossen, können sich folgende Konsequenzen ergeben:

1. Rückabwicklung der Vereinbarung von 2006/2009 zur Bildung der KGS und Verlust des gymnasialen Bildungsganges.
2. Übertragung der Trägerschaft auf das Amt Sternberger Seenlandschaft.

Nachteil:

Das Amt übernimmt die Sicherung der Gesamtfinanzierung der Gebäude und des Personals mit allen möglichen rechtlichen Konsequenzen (zusätzliches Personal in der Verwaltung von 1,5 Stellen, ca. 75.000 € / Jahr nötig).

Es gilt eine politische, für die Zukunft des Schulstandortes Sternberg langfristige und tragfähige, Entscheidung zu treffen. Hier liegen die Vorteile und großen Chancen den Schulstandort in seiner jetzigen Form zu erhalten eineindeutig im Abschluss der vertraglichen Vereinbarung.

#### Finanzielle Auswirkungen

Ja	X
Nein	

ÜPL	
APL	

Betrag in €:	
Produktsachkonto:	
Haushaltsjahr:	
Deckungsvorschlag	

**Anlagen:**

# Vertragliche Vereinbarung

über die

## Sicherstellung der Finanzierung des Regionalen Bildungsganges an der Verbundenen Regionalen Schule und Gymnasium Sternberg

zwischen dem

**Landkreis Ludwigslust-Parchim,  
vertreten durch  
den Landrat, Herrn Rolf Christiansen**

und der

\_\_\_\_\_  
(Gemeinde)

**vertreten durch**

\_\_\_\_\_  
(Bürgermeister/in, Herr/Frau)

### Präambel

Der Landkreis Ludwigslust-Parchim ist Schulträger der Gesamtschule „David Franck“ in Sternberg. Die Bildung der Gesamtschule erfolgte zur längerfristigen Sicherung eines gymnasialen Bildungsangebotes in der Stadt Sternberg. Die Gesamtschule „David Franck“ inkludiert einen Regionalen Bildungsgang, den Schüler und Schülerinnen verschiedener Wohnsitzgemeinden besuchen. Aufgrund der Trägerschaft des Landkreises für die Gesamtschule ist entgegen der originären Finanzierungszuständigkeit nach dem Schulgesetz für den Regionalen Bildungsgang gegenüber den Wohnsitzgemeinden der Schüler und Schülerinnen die Erhebung eines Schullastenausgleiches im Schulgesetz noch nicht vorgesehen. Zur Sicherung der Finanzierung des Regionalen Bildungsganges außerhalb der Kreisumlage wird folgender öffentlich-rechtlicher Vertrag nach § 54 VwVfG M-V geschlossen.

### § 1

#### Erhebung und Berechnung des Finanzausgleiches

- (1) Die Notwendigkeit zur anteiligen Mitfinanzierung der Verbundenen Regionalen Schule und Gymnasium durch die Vertragsgemeinden entsteht dadurch, dass Schüler und Schülerinnen mit Wohnsitz in den Vertragsgemeinden den Bereich des Regionalen Bildungsganges der Jahrgangsstufen 5 bis 10 der Verbundenen Regionalen Schule und Gymnasium besuchen. Der Ausgleich ersetzt dem Schulträger Landkreis Ludwigslust-Parchim die Finanzmittel, die ihm durch die Übernahme der Schulträgerschaft für die Regionale Schule Sternberg als Bestandteil der Verbundenen Regionalen Schule und Gymnasium künftig entstehen.
- (2) Der von jeder Vertragsgemeinde zu tragende Kostenanteil errechnet sich dadurch, dass die Gesamtkosten, die durch den Betrieb der Schule anfallen, durch die Anzahl aller am Schulzentrum beschulten Schüler geteilt und mit der Anzahl der aus der jeweiligen Vertragsgemeinde stammenden Schüler der Orientierungsstufe sowie der Jahrgangsstufen 7 bis 10 des Regionalen

Bildungsganges multipliziert wird. Die Gesamtkosten setzen sich aus den Sach- und Personalkosten nach den §§ 110 und 111 SchulG M-V zusammen.

- (3) Bei der Berechnung und Erhebung des Finanzausgleichs findet die Schullastenausgleichsverordnung M-V (SchlaVO M-V) in der jeweils gültigen Fassung Anwendung.
- (4) Mit der Geltendmachung des Finanzierungsbeitrages ist entsprechend § 4 SchlaVO eine Aufstellung über die im Produkt der Verbundenen Regionalen Schule und Gymnasium Sternberg angefallenen Gesamtkosten zu übersenden.
- (5) Erstmals erfolgt eine Erhebung des Finanzierungsbetrages zum 31.07.2017 auf Basis der IST-Ergebnisse des Haushaltsjahres 2016 zu den Gesamtkosten und den Schülerzahlen für das Schuljahr 2016/2017 nach der amtlichen Schulstatistik (Herbststatistik).

## **§ 2**

### **Begründung des Vertragsverhältnisses**

Der Vertrag steht unter der aufschiebenden Bedingung, dass bis zum 30.09.2016 durch Vertragsabschlüsse mit den Wohnsitzgemeinden, für mindestens 98 % der Schüler am Regionalen Bildungsgang der Gesamtschule Sternberg, entsprechend den Schülerzahlen der amtlichen Schulstatistik (Herbststatistik) des laufenden Schuljahres 2015/2016, ein Finanzierungsbeitrag nach dieser Vereinbarung erreicht werden kann.

## **§ 3**

### **Beendigung des Vertragsverhältnisses**

- (1) Der Vertrag kann von jedem Vertragspartner unter Einhaltung einer Frist von 24 Monaten zum Schuljahresende gekündigt werden. Eine Kündigung ist jedoch erstmalig frühestens zum Ende des Schuljahres 2020/2021 möglich.
- (2) Ein außerordentliches Kündigungsrecht besteht unter Einhaltung einer Frist von 4 Wochen zum 30.09. des jeweiligen Jahres, jeweils mit zahlungsbefreiender Wirkung für das zu diesem Zeitpunkt begonnene Schuljahr, wenn für den Regionalen Bildungsgang am Gymnasialen Schulzentrum für weniger als 98 % der Schüler vertragliche Vereinbarungen zum Finanzierungsbeitrag für das jeweils zum Erhebungstermin des Finanzierungsbeitrages (31.07.) laufende Schuljahr geschlossen sind.
- (3) Weiterhin besteht ein außerordentliches Kündigungsrecht unter Einhaltung einer Frist von 4 Wochen zum 30.09. des jeweiligen Jahres, jeweils mit zahlungsbefreiender Wirkung für das zu diesem Zeitpunkt begonnene Schuljahr, wenn für Schüler an Regionalen Bildungsgängen an Gesamtschulen des Landkreises für weniger als 97,5 % der Schüler vertragliche Vereinbarungen zum Finanzierungsbeitrag für das jeweils zum Erhebungstermin des Finanzierungsbeitrages (31.07.) laufende Schuljahr, bestehen.
- (4) Mit der Geltendmachung des Finanzierungsbeitrages teilt der Landkreis die für die Prüfung der Ausübung der Kündigungsrechte notwendigen Informationen zu Schülern mit Finanzierungsvereinbarung im Regionalen Bildungsgang, jeweils für das Schulzentrum Sternberg und für die übrigen Gesamtschulen in Trägerschaft des Landkreises, mit.

## § 4 Wirkung einer Vertragsbeendigung

Eine Kündigung des Vertrages zum Schuljahresende nach § 3 lässt die Erhebung des Finanzierungsbeitrages auf der Grundlage des § 1 Abs. 3 bis zur Beendigung des Vertrages unberührt.

## § 5 Salvatorische Klausel

Sollten eine oder mehrere Bestimmungen dieser Vereinbarung unwirksam sein oder werden oder sollte diese Vereinbarung eine Lücke enthalten, so wird die Wirksamkeit der übrigen Bestimmungen hiervon nicht berührt. Die unwirksame Bestimmung ist vielmehr durch eine solche zu ersetzen bzw. die Lücke durch eine solche Bestimmung auszufüllen, die dem von den Parteien bei Abschluss dieser Vereinbarung verfolgten wirtschaftlichen Zweck so nahe wie möglich kommt, ohne unwirksam zu sein.

Für den Landkreis Ludwigslust-Parchim

Parchim, den

\_\_\_\_\_  
Rolf Christiansen  
Landrat

(Dienstsiegel)

\_\_\_\_\_  
Wolfgang Schmülling  
Beigeordneter und 1. Stellvertreter des Landrates

Für die Gemeinde

\_\_\_\_\_  
Bürgermeister/In

(Dienstsiegel)

\_\_\_\_\_  
Stellvertreter/In

### Entwicklung Finanzausweisungen nach Orientierungsdaten v.29.09.2016 für 2017

	SZ	SZ	Saldo	Est.	Est.	Saldo	Ust.	Ust.	Saldo	FLA	FLA	Saldo	Saldo	übergem.Zuw.	
	2016	2017		2016	2017		2016	2017	2017	2016	2017		Sp.4,7,10	EH	FH
1	2	3	4	5	6	7	8	9	10	11	12	13	14	15	16
Blankenberg	144.660	132.010,25	-12.650	87.026	91.932	4.906	3.300	4.088	788	14.456	15.195	739	-6.217		
Borkow	168.565	160.010,83	-8.554	75.806	80.080	4.274	1.510	1.871	361	12.592	13.236	644	-3.275		
Brüel	792.689	790.738,25	-1.951	593.803	627.277	33.474	63.849	79.096	15.247	98.635	103.677	5.042	51.812	172.370	144.232
Dabel	430.463	437.253,62	6.791	403.308	426.044	22.736	34.955	43.302	8.347	60.893	64.006	3.113	40.987		
Hohen Pritz	11.007	62.465,80	51.459	65.525	69.219	3.694	3.711	4.598	887	10.884	11.441	557	56.597		
Kobrow	76.839	76.548,07	-291	104.040	109.905	5.865	33.545	41.556	8.011	17.282	18.165	883	14.468		
Kuhlen-Wendorf	247.683	248.183,59	500	184.008	194.381	10.373	8.943	11.079	2.136	30.565	32.127	1.562	14.571		
Kloster Tempzin	178.922	187.196,33	8.275	133.946	141.497	7.551	9.057	11.219	2.162	22.249	23.387	1.138	19.126		
Mustin	165.555	147.313,35	-18.242	58.752	62.064	3.312	6.173	7.647	1.474	9.759	10.258	499	-12.957		
Sternberg	1.251.218	1.421.753,65	170.535	781.687	825.753	44.066	110.163	136.471	26.308	129.844	136.481	6.637	247.546	251.321	237.287
Weitendorf	128.535	122.130,20	-6.405	105.019	110.939	5.920	7.199	8.918	1.719	17.444	18.336	892	2.126		
Witzin	149.408	160.688,66	11.280	90.046	95.122	5.076	4.775	5.916	1.141	14.957	15.722	765	18.262		
	<b>3.745.544</b>	<b>3.946.292,62</b>	<b>200.749</b>	<b>2.682.966</b>	<b>2.834.213</b>	<b>151.247</b>	<b>287.180</b>	<b>355.761</b>	<b>68.581</b>	<b>439.560</b>	<b>462.031</b>	<b>22.471</b>	<b>443.048</b>	<b>423.691</b>	<b>381.519</b>
			200.749			151.247			68.581			22.471			

### Berechnung der Kreisumlagen

	Steuerkraft-	SZ	Kreisumlage-	KU	KU	KU		45%/43,87%	KU	Schul-	Saldo	AFU	Insgesamt	Insgesamt	
	messzahl	2016	grundlagen	44,4000%	43,4000%	Saldo	42,8000%	Saldo	0,60%	umlage	Sp.11+12	11,95%	Saldo	Saldo	
	2015	2016	2017	2016	2017	Sp.5-6	2017	Sp.5 u. 8	Sp.6 u. 8		13	2017	Sp.14 u.7	Sp.14 +.9	
1	2	3	4	5	6	7	8	9	10	11	12	11	12	12	
Blankenberg	165.272,37	144.659,86	309.932,23	111.767	134.511	22.744	132.651	20.884	-1.860	1.860	2.091	-231	3.060	-28.960	-29.192
Borkow	155.441,21	168.564,82	324.006,03	133.953	140.619	6.666	138.675	4.722	-1.944	1.944	4.879	-2.935	2.354	-9.941	-12.876
Brüel	1.275.588,82	792.689,01	2.068.277,83	907.624	897.633	-9.991	885.223	-22.401	-12.410	12.410	6.970	5.440	39.650	61.804	67.243
Dabel	706.870,32	430.462,72	1.137.333,04	513.011	493.603	-19.408	486.779	-26.232	-6.824	6.824	36.941	-30.117	0	60.395	30.278
Hohen Pritz	267.241,67	11.006,58	278.248,25	156.766	120.760	-36.006	119.090	-37.676	-1.669	1.669	8.364	-6.695	0	92.603	85.909
Kobrow	287.576,74	76.839,19	364.415,93	128.502	158.157	29.655	155.970	27.468	-2.186	2.186	5.576	-3.390	5.512	-15.187	-18.576
Kuhlen-Wendorf	374.860,04	247.683,35	622.543,39	273.188	270.184	-3.004	266.449	-6.739	-3.735	3.735	697	3.038	8.443	17.575	20.614
Kloster Tempzin	255.486,71	178.921,72	434.408,43	173.362	188.533	15.171	185.927	12.565	-2.606	2.606	4.182	-1.576	1.250	3.954	2.379
Mustin	141.758,37	165.555,05	307.313,42	122.062	133.374	11.312	131.530	9.468	-1.844	1.844	9.758	-7.914	2.158	-24.269	-32.183
Sternberg	1.924.347,13	1.251.218,49	3.175.565,62	1.449.189	1.378.195	-70.994	1.359.142	-90.047	-19.053	19.053	87.822	-68.769	45.513	318.540	249.771
Weitendorf	186.717,02	128.534,96	315.251,98	122.791	136.819	14.028	134.928	12.137	-1.892	1.892	8.364	-6.472	3.914	-11.902	-18.375
Witzin	180.196,56	149.408,20	329.604,76	154.601	143.048	-11.553	141.071	-13.530	-1.978	1.978	7.667	-5.689	4.525	29.815	24.126
	<b>5.921.357</b>	<b>3.745.543,95</b>	<b>9.666.900,91</b>	<b>4.246.816</b>	<b>4.195.435</b>	<b>-51.381</b>	<b>4.137.434</b>	<b>-109.382</b>	<b>-58.001</b>	<b>58.001</b>	<b>183.311</b>	<b>-125.310</b>	<b>116.378</b>	<b>494.429</b>	<b>369.119</b>

9.666.901



## Schulumlage

Gemeinde	2018 Anzahl Schüler GS	neu	2017 Anzahl Schüler GS	bisher	Saldo		Schulkosten- beiträge ./. KU	Gesamt- saldo	
		2018 Schulumlage Grundschule Plan		2018 Schulumlage Grundschule Plan	Sonderum- lage	Saldo			
		<b>1.200</b>		<b>1.010</b>					
Sternberg	136	163.200,00	136	137.360,00	25.840,00	40.389,00	-14.549,00	68.769,00	<b>54.220,00</b>
Witzin	12	14.400,00	12	12.120,00	2.280,00	7.332,84	-5.052,84	5.689,00	<b>636,16</b>
Kobrow	13	15.600,00	13	13.130,00	2.470,00	4.810,00	-2.340,00	3.390,00	<b>1.050,00</b>
Mustin	6	7.200,00	6	6.060,00	1.140,00	6.207,00	-5.067,00	7.914,00	<b>2.847,00</b>
Weitendorf	13	15.600,00	13	13.130,00	2.470,00	4.849,00	-2.379,00	5.689,00	<b>3.310,00</b>
Borkow	1	1.200,00	1	1.010,00	190,00	5.936,00	-8.423,00	2.935,00	<b>-5.488,00</b>
Dabel	3	3.600,00	3	3.030,00	570,00	8.613,00	-8.043,00	30.117,00	<b>22.074,00</b>
Hohen Pritz	0	0,00	0	0,00	0	3.336,00	-3.336,00	6.695,00	<b>3.359,00</b>
<b>Schüler</b>	<b>184</b>	<b>220.800,00</b>	<b>184</b>	<b>185.840,00</b>	<b>34.960,00</b>	<b>81.472,84</b>	<b>-46.512,84</b>	<b>131.198,00</b>	<b>84.685,16</b>

## Hortumlage

Gemeinde Stand: November 2012	ganz- tags	teil- zeit	Ges- amt	neu		bisher		Saldo
				um- gerechnet TZ auf GT	2018 Anzahl (GT) Hortkinder	2018 Hortumlage	2018 Hortumlage	
						<b>1.233</b>	<b>1.100</b>	
Sternberg	65	50	115	30	95	117.135	104.500	12.635
Kobrow	5	7	12	4,2	9,2	11.344	10.120	1.224
Witzin	6	6	12	3,6	9,6	11.837	10.560	1.277
Mustin	2	3	5	1,8	3,8	4.685	4.180	505
Borkow	0	1	1	0,6	0,6	740	660	80
Dabel	2	1	3	0,6	2,6	3.206	2.860	346
Hohen Pritz	0	0	0	0	0	0	0	0
Weitendorf	8	5	13	3	11	13.563	12.100	1.463
<b>Hortkinder gesamt</b>	<b>88</b>	<b>73</b>	<b>161</b>	<b>43,8</b>	<b>131,8</b>	<b>162.509</b>	<b>144.980</b>	<b>17.529</b>

Saldo GS + Hort

**52.489,40**

Beschlussvorschlag: Aufhebung des Beschlusses der Schulverbandsversammlung SBS-002/2009 vom 23.11.2009 zur Zahlung einer Sonderumlage zum 01.01.2018.

## Gemeinde Dabel

Vorlage - Nr.: BVD-053/2016  
Datum: 14.12.2016  
Vorlageart: Beschlussvorlage

### Betr.: Optionserklärung gemäß § 27 Absatz 22 Satz 3 UStG

Beteiligte Gremien:  
Sitzungsdatum Gremium  
23.03.2017 Gemeindevertretung Dabel

1. Zuständige/federführende Abt.

Amt für Finanzen

2. Mitwirkende Ämter:

### **Beschlussvorschlag:**

Die Gemeindevertretung beschließt die Optionserklärung gemäß § 27 Absatz 22 UStG, dass für sämtliche Leistungen, die nach dem 31.12.2016 und vor dem 01.01.2021 von der Gemeinde ausgeführt werden, weiterhin der alte Rechtsstand beibehalten wird. Um § 2 Absatz 3 UStG in der am 31.01.2015 geltenden Fassung weiterhin anzuwenden, wurde beim Finanzamt vor Ablauf des 31.12.2016 eine entsprechende Erklärung abgegeben.

### **Begründung:**

Durch Artikel 12 des Steueränderungsgesetzes 2015 (StÄndG 2015) vom 02.11.2015 wurden die Regelungen zur Unternehmereigenschaft von juristischen Personen des öffentlichen Rechts (jPdöR) neu gefasst. Bislang war im bundesdeutschen Umsatzsteuerrecht (§ 2 Absatz 3 UStG) das Vorliegen eines Betriebes gewerblicher Art (BgA) maßgeblich für eine potentielle Umsatzsteuerpflicht. Die ausschließliche Vermögensverwaltung und der Hoheitsbetrieb unterlagen nicht der Umsatzsteuer.

Die durch § 2 Absatz 3 UStG begründete Unternehmereigenschaft von jPdöR steht nicht mit Art. 13 der Mehrwertsteuersystemrichtlinie im Einklang. An dieser Regelung hat sich bereits der Bundesfinanzhof (BFH) in seinen Urteilen in der Vergangenheit orientiert. Der BFH hat daher bereits in 2011 entschieden, dass die entgeltliche Nutzungsüberlassung einer gemeindlichen Sporthalle an einer anderen Gemeinde der Umsatzsteuer unterliege und sah die Unternehmereigenschaft der Gemeinde als gegeben an.

Weitere Urteile verfolgten dieselbe Richtung. Der Gesetzgeber hat aufgrund der BFH-Urteile und der richtlinienkonformen Umsetzung in nationales Recht den § 2b UStG entworfen, der dann durch das StÄndG 2015 eingeführt wurde.

### **Neuregelung des § 2b UStG**

Die Neuregelung der Umsatzbesteuerung der öffentlichen Hand führt zu einer Ausweitung der Umsatzsteuerpflicht der jPdöR. Zukünftig wird bei der Seite: 2/2 Umsatzsteuerpflicht darauf abgestellt, ob jPdöR auf privatrechtlicher oder auf öffentlich-rechtlicher Grundlage tätig werden. Sofern die Stadt auf privatrechtlicher Ebene (durch Vertrag) agiert, erfüllt sie die Unternehmereigenschaft des UStG und erzielt demnach steuerbare und gegebenenfalls steuerpflichtige Umsätze im Sinne des UStG. Auch das Tätigwerden auf öffentlich-rechtlicher Grundlage kann, beim Vorliegen größerer Wettbewerbsverzerrungen zur Besteuerung der jeweiligen Lieferung und sonstigen Leistung mit Umsatzsteuer führen. Hierdurch soll eine Gleichstellung mit privaten Wirtschaftsakteuren erfolgen.

Die neuen Regelungen gelten ab 01.01.2017. Das bisherige Recht kann aber gemäß § 27 Absatz 22 UStG bis zum 31.12.2020 angewendet werden. Hierzu muss beim Finanzamt einmalig eine entsprechende Erklärung bis zum 31.12.2016 abgegeben werden. Vor dem 31.12.2020 kann die Erklärung mit Wirkung zu Beginn eines neuen Kalenderjahres widerrufen werden. **Einschätzung zur Umsetzung der Regelung zum gegenwärtigen**

#### **Zeitpunkt**

Zunächst sind alle vermögensverwaltenden und wirtschaftlichen Tätigkeiten der Gemeinde auf ihre Umsatzsteuerbarkeit hin zu untersuchen. Gegebenenfalls sind auch weitergehende Überlegungen hinsichtlich der Organisationsform/Vertragsausgestaltung der jeweiligen Tätigkeit notwendig. Anzusehen wären bspw. Bereiche wie Personalgestellung, interkommunale Zusammenarbeit, Dienstleistungen für andere Kommunen oder Dritte z.B. durch den technischen Dienst. Zusätzlich sind auch die Vermietung und Verpachtung z.B. von Gebäuden der Gemeinden, Veranstaltungen oder die Parkraumbewirtschaftung zu überprüfen. Zudem bestehen zum gegenwärtigen Zeitpunkt noch zahlreiche Rechtsunsicherheiten, da viele unbestimmte Rechtsbegriffe im § 2b UStG verwendet werden, deren Auslegung, in einem noch nicht veröffentlichten Schreiben des Bundesministeriums für Finanzen, erfolgen soll. Aufgrund der noch durchzuführenden Arbeiten und der Rechtsunsicherheiten, ist die Optionserklärung auf Beibehaltung des alten Rechtsstandes rechtzeitig vor dem 31.12.2016 gegenüber dem Finanzamt abzugeben.

#### 5. Finanzielle Auswirkungen:

keine  Erträge/Einzahlungen  Aufwendungen/ Auszahlungen  
Betrag Haushaltsstelle Haushaltsjahr

Die Mittel stehen zur Verfügung

Die Mittel stehen nicht zur Verfügung

Die Mittel stehen nur teilweise zur Verfügung

Teilbetrag in €

Deckungsvorschlag

Sichtvermerk/Kämmerei

--	--	--

**Anwesenheitsliste  
zur 14. ord. Sitzung der Gemeindevertretung Dabel**

---

<b>Sitzungstermin:</b>	<b>Donnerstag, 23.03.2017, 19:00Uhr</b>
<b>Ort, Raum:</b>	<b>Feuerwehrgerätehaus, Dabel</b>

<b>Name</b>	<b>Unterschrift</b>
<b>Vorsitz</b>	
<b>Herr Herbert Rohde</b>	_____
<b>Mitglieder</b>	
<b>Herr Torsten Edlich</b>	_____
<b>Herr Manfred Schliehe</b>	_____
<b>Herr Bernd Bretschneider</b>	_____
<b>Herr Frank Hahn</b>	_____
<b>Frau Ramona Rode</b>	_____
<b>Frau Margitta Röse</b>	_____
<b>Herr Marc Schüttpelz-Brandt</b>	_____
<b>Herr Stefan Suhr</b>	_____
<b>Herr Frank Werner</b>	_____
<b>Frau Gisela Wolter</b>	_____
<b>Verwaltung</b>	
<b>Frau Katja Fregien</b>	_____
<b>Armin Taubenheim</b>	_____